

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband e. V.

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband
Postfach 3107, 24030 Kiel

per e-mail vorab: umweltausschuss@landtag.ltsh.de
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1289

07.06.2013
E

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Drucksache 18/752

Sehr geehrte Frau Tschanter,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem für Mittwoch, dem 12. Juni 2013, 14:00 Uhr, vorgesehenen Termin zur Beratung des oben aufgeführten Gesetzentwurfes besteht nach dem uns vorliegenden vorläufigen Terminplan für den Waldbesitzerverband die Möglichkeit zur Stellungnahme um 15:30 Uhr. Wir werden den Termin wahrnehmen.

Zur Vorbereitung übersenden wir im Vorwege unsere Position schriftlich wie folgt:

Aus der Sicht der Waldbesitzer halten wir den vorliegenden Gesetzentwurf (Drucksache 18/752) zur Änderung des Landesjagdgesetzes hinsichtlich eines strikten Verbots der Verwendung von Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltigen Flintenlaufgeschossen bei der Jagd für problematisch und bitten, davon in der vorgesehenen Form Abstand zu nehmen.

Vorsitzender
Hans-Caspar Graf zu Rantzau

Geschäftsführer
Jens Fickendey-Engels
info@waldbesitzerverband-sh.de

Lorentzendamms 36
24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 5 90 09 11
Fax: 04 31 / 5 90 09 81

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Konto-Nr. 49131

Im Einzelnen:

1. Aus der Sicht der Waldbesitzer bzw. aus forstwirtschaftlicher Sicht werden zur Reduzierung der landesweit hohen bzw. vielerorts deutlich überhöhten Schalenwildbestände Möglichkeiten zur effektiven Bejagung benötigt. Gerade die effektive Schalenwildbejagung vor allem des Damwildes ist in diesem Sinne nur im Rahmen von Bewegungsjagden und Drückjagden möglich.

Gerade bei diesen Jagdarten mit dem Zusammenwirken vieler Personen als Schützen, Treiber und Hundeführer muss der Sicherheitsaspekt im Mittelpunkt stehen. Die Treiber und Hundeführer sowie auch die Jagdhunde befinden sich während der Jagd - anders als die möglichst auf erhöhten Ständen postierten Schützen - zu ebener Erde im Treiben, d. h. sie sind besonders gefährdet; es ist insoweit besondere Rücksicht zu nehmen.

Aufgrund der bisherigen Untersuchungen der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. (DEVA) bestehen noch Zweifel hinsichtlich der gleichwertigen Sicherheit bleifreier Büchsenmunition bzgl. des Abprall- und Energieabgabeverhaltens. Ein striktes Verbot ist deshalb nicht zu befürworten.

2. Zu beachten ist, dass die zur gezielten Bewegung des Wildes notwendigen Personen (Treiberwehr, Durchgeschützen, Hundeführer) sowie auch die Hunde sich nicht statisch verhalten, sondern vielmehr während der Jagd in dynamischer Bewegung sind. Oftmals ergeben sich auch während der zum Teil drei- oder vierstündigen einzelnen Treiben Situationen, die zu Bewegungen der Treiber in andere als zunächst geplante Richtung oder sonstigen zuvor nicht vorhergesehenen Konstellationen führen. Keinesfalls darf es zu Gefährdungen der beteiligten Personen und Hunde durch abprallende Geschosse oder deren Teile kommen. Durch die Verwendung bleifreier Geschosse sind die möglichen Abprallwinkel und Restenergien jedoch signifikant größer, so dass eine Gefährdung zum heutigen Zeitpunkt bei der Verwendung ausschließlich bleifreier Büchsenmunition nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden kann.
3. Für den Fall eines restlosen Verbots bleihaltiger Büchsenmunition käme es zu Problemen nicht nur für die teilnehmenden Schützen, sondern vielmehr auch für die als Jagd-

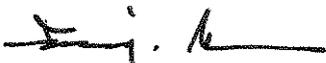
leiter einladenden Waldbesitzer und Revierinhaber. Diese tragen während der Durchführung der Jagd die Verantwortung. Angesichts einer erhöhten Gefahr von verirrt und abprallenden Geschossen während der gemeinschaftlichen Jagdausübung wird diese zur wirksamen Schalenwildbejagung unbedingt notwendige Jagdart erschwert. Es besteht die Gefahr, dass Gesellschaftsjagden nicht mehr oder nur noch minder effektiv durchgeführt werden können. Gerade Bewegungsjagden sind aber nur möglich, solange mit ausreichenden Schuss- und Schwenkbereichen den Schützen auch die sichere Schussabgabe auf das ziehende oder in langsamer Bewegung vorbeiziehende Wild möglich ist.

Eine derartige Erschwernis der Jagd wäre, soweit sie zu einem weiteren Anwachsen der Schalenwildbestände führt, in jeder Hinsicht kontraproduktiv.

4. Bleifreie Metalllegierungen sind physikalisch bedingt grundsätzlich leichter als bleihaltige Metalllegierungen. Eine zum Bundesrecht abweichende Festsetzung von Mindestkalibern und Mindestaufprallenergien kann deshalb nur größere Kaliber und höhere Energien bedeuten, wodurch sich das Gefährdungspotential nochmals erhöht.

Im Rahmen der Erörterung im Umwelt- und Agrarausschuss sind wir gerne bereit, dies näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Fickendey-Engels